

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung
für die akademische Phase der Lehrerausbildung
der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn angebotenen
Lehramtsstudiengänge

Vom 16. März 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
für die akademische Phase der Lehrerausbildung
der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
angebotenen Lehramtsstudiengänge
vom 16. März 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge – BPO LA – vom 20. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 27 vom 22. September 2011) in der um das Einverständnis der Kirchen erweiterten Fassung vom 5. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 35 vom 9. Dezember 2011), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 31. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 38 vom 4. September 2012) in der um das Einverständnis der Kirchen erweiterten Fassung vom 14. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 2 vom 23. Januar 2013), im Folgenden BPO LA 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- Der bisherige § 4 „Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente“ wird in „Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache“ geändert.
- Nach dem bisherigen § 26 „Einsichtnahme in die Prüfungsakten“ wird ein neuer Paragraph § 27 „Zusätzliche Prüfungsleistungen“ eingefügt.
- Der bisherige § 27 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird zum neuen § 28 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“.
- Bei Anlage 3 wird in Abschnitt B die bisherige Fachbezeichnung „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ in „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ geändert.

2. § 4 „Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxiselemente“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 Leistungspunkte – LP). Der Studienaufbau ist in den Strukturmodellen (Anlage 2) dargestellt.

- a. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst gemäß Anlage 1 Abschnitt A Module im Umfang von:
- jeweils 66 LP in jedem fachwissenschaftlichen Lehramtsfach (Fachwissenschaft, Fachdidaktik);
 - 24 LP aus dem Polyvalenzbereich (jeweils 6 LP aus den beiden Fachwissenschaften und 12 LP aus den Bildungswissenschaften);
 - 12 LP für Praxiselemente (bildungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum und (außer-)schulisches Berufsfeldpraktikum als Pflichtmodule);
 - 12 LP für die Bachelorarbeit.

Auf die Regelstudienzeit in den Studienfächern Evangelische Religionslehre, Geschichte, Griechisch, Katholische Religionslehre und Latein werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Griechisch, Hebräisch und/oder Latein) verwandt wurden; Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen dieser fünf Studienfächer.

- b. Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs beinhaltet Module von zwei beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 Abschnitt B im Umfang von 96 LP in der Großen beruflichen Fachrichtung und von 12 LP in der Kleinen beruflichen Fachrichtung. Das Studium umfasst außerdem Module im Umfang von 48 LP aus dem Polyvalenzbereich:
- 30 LP aus der Kleinen Beruflichen Fachrichtung;
 - 6 LP Fachdidaktik;
 - 12 LP Bildungswissenschaften.
- Praxiselemente sind im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP.

(2) Das Bachelorstudium umfasst:

- a. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern gemäß Anlage 1 Abschnitt A;
- b. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 Abschnitt B, jeweils einschließlich einführender Veranstaltungen zur Fachdidaktik.

Darüber hinaus umfasst das Bachelorstudium Module der Bildungswissenschaften sowie Praxiselemente (ein bildungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum, ein (außer-)schulisches Berufsfeldpraktikum).

(3) Das Lehramtsstudium in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer (§ 11 Absatz 7 LABG) zum aktiven Spracherwerb. Bei der Kombination von zwei modernen Fremdsprachen kann sich der Auslandsaufenthalt nur auf eine der beiden Sprachen beziehen. Der Aufenthalt muss im Ausland stattfinden, wobei das Zielland grundsätzlich die entsprechende Sprache des gewählten Studiengangs als Amts- oder eine Hauptsprache benutzt. Im Land muss die gewählte Sprache aktiv im Alltag gebraucht werden. Dies gilt nicht für ein Studium an einer Partneruniversität. Hier müssen die studierte Fremdsprache und die Landessprache nicht zwingend übereinstimmen. Jedoch muss die Unterrichtssprache an der Partneruniversität die studierte Fremdsprache sein. Der Nachweis über den Spracherwerb ist bis zum Ende des Masterstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und wird auf dem Zeugnis über den Abschluss „Master of Education“ dokumentiert.

(4) Um eine maximale Polyvalenz zu gewährleisten, dient der Polyvalenzbereich als flexibler Bestandteil des Bachelorstudiums. Dieser umfasst Modulangebote aus den Wahlpflichtbereichen der Lehramtsfächer und den Bildungswissenschaften (siehe Strukturmodelle in Anlage 2).

Es werden dabei zwei Gruppen von Studierenden unterschieden.

Dies sind für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Gruppe 1:

Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Bonn anstreben. Sie müssen hier Wahlpflichtmodule der beiden gewählten Lehramtsfächer (in den Modulplänen

ausgewiesen gemäß Strukturmodell als Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich zu lit. a.) sowie aus den Bildungswissenschaften wählen.

Gruppe 2:

Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelorstudiengangs eher fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten. Sie können Module im Umfang von 24 LP beliebig aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule der beiden gewählten Lehramtsfächer auswählen (ausgewiesen gemäß Strukturmodell als Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich zu lit. b.) und zwar wahlweise Modulangebote aus einem, aus beiden oder aus einem und/oder beiden gewählten Lehramtsfächern und den Bildungswissenschaften.

Dies sind für das Berufskolleg:

Gruppe 1:

Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Bonn anstreben. Sie müssen im Polyvalenzbereich (fach-)didaktische Modulangebote im Umfang von 6 LP, Wahlpflichtmodule zur Kleinen beruflichen Fachrichtung im Umfang von insgesamt 30 LP sowie Module aus dem Bereich der Bildungswissenschaften im Umfang von 12 LP wählen.

Gruppe 2:

Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelors eher fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten, können im Umfang von 48 LP beliebig aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich der Kleinen beruflichen Fachrichtung, der Bildungswissenschaften und aus dem (fach-)didaktischen Modulangebot wählen.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(6) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(7) Die in Anlage 1 aufgeführten Lehramtsfächer werden in den dort aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten an der Universität Bonn angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne (Anlage 3) regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Überschneidungsfreiheit wird bei bestimmten Fächerkombinationen gemäß Fächer- und Kombinationsmatrix in Anlage 1 gewährleistet. Bei anderen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(9) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

(10) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Ausnahmen hiervon können in den fachspezifischen Bestimmungen der fremdsprachigen Studienfächer vorgesehen werden.“

3. § 6 „Prüfungsausschuss“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den polyvalenten Bachelorstudiengängen mit den Abschlussgraden „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.) und in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit dem Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) sowie für die Erledigung der durch die diese Studiengänge regelnden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Der Vorstandsvorsitzende des BZL, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:

- der Vorstandsvorsitzende des BZL bzw. dessen Stellvertreter;
- ein professoraler Vertreter des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften;
- je ein professoraler Vertreter aus den fünf kooperierenden Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät);
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter; sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (ein Bachelor- und ein Masterstudierender).

Mit Ausnahme des Prüfungsausschussvorsitzenden werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des jeweils betroffenen Fachprüfungsausschusses ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen professoralen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, die in einem polyvalenten Bachelor- oder lehramtsbezogenen Masterstudiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, bzw. die den entsprechenden für die fachwissenschaftlichen Studiengänge eingerichteten Prüfungsbehörden angehören. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einen polyvalenten Bachelorstudiengang oder in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuss erfüllt die ihm durch die „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn“ zugewiesenen Aufgaben und richtet ein Praktikumsbüro für die Abwicklung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit den Praxiselementen ein. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss des BZL unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig aber nicht rechtsverbindlich.“

4. § 7 „Prüfer und Beisitzer“ wird wie folgt neu gefasst:

„7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem zu prüfenden Lehramtsfach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramtsfach Katholische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der

Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.“

5. § 8 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG und des hiesigen Absatzes 4 auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG widerspricht.

(3) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und

Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Die akademischen Grade „Bachelor of Arts“/„Bachelor of Science“ werden vom BZL nur vergeben, wenn sowohl die 12 LP aus der Bachelorarbeit als auch mindestens 48 weitere der gemäß § 4 Absatz 1 zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er legt fest, welche Studiengänge eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Lehramtsfach bzw. zur gewählten beruflichen Fachrichtung aufweisen und welche Leistungen angerechnet werden können. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden. Anträge auf Anrechnung sind nur binnen sechs Monaten nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Qualifikation möglich.“

6. In § 11 „Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den fachspezifischen Bestimmungen bzw. in den Modulplänen als Veranstaltungen aufgeführt oder gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der

Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss muss in diesen Fällen zudem definieren, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekanntzugeben.“

7. In § 12 „Wiederholung von Prüfungen“ werden die Absätze 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 20 Absatz 6 geregelt.“

„(5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden. Eine Abmeldung ist aufgrund des besonderen Charakters dieser Module nicht möglich. In den fachspezifischen Bestimmungen können abweichende und ergänzende Regelungen getroffen werden.“

8. In § 13 „Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

9. In § 14 „Klausurarbeiten“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem bestellten Prüfer zu bewerten. Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit von zwei Prüfern bewertet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Lautet eine der beiden Bewertungen sowie die Gesamtbewertung „mangelhaft“ und gilt die Prüfung

damit als nicht bestanden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.“

10. In § 16 „Mündliche Prüfungsleistungen“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Lautet eine der beiden Bewertungen sowie die Gesamtbewertung „mangelhaft“ und gilt die Prüfung damit als nicht bestanden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.“

11. In § 18 „Praxiselemente“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Eignungspraktikum ergänzt das Studium, ist aber nicht Teil des Studiums. Es kann vor Aufnahme des Bachelorstudiums geleistet werden und soll vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein.“

12. In § 20 „Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ist die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden und muss nicht aus demselben Lehramtsfach ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Die Arbeit kann auch im zweiten Lehramtsfach der gewählten Bachelorkombination geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Absatz 7 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.“

13. In § 21 „Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung“ wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Gesamtnoten für die beiden Lehramtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften und der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote des

jeweiligen Lehramtsfaches errechnet sich aus den Noten der Module gemäß der im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Aufteilung in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich. Für die Berechnung der Noten im Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich werden nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Sofern durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich die vorgesehene Leistungspunktzahl überschritten wird, erfolgt eine Skalierung durch Bildung eines Faktors, der sich als Verhältnis aus den benötigten zu den erreichten Leistungspunkten für diesen Bereich ergibt. Mit diesem Faktor werden dann die gewichteten Noten aller gemäß Satz 3 heranzuziehenden Module dieses Wahlpflichtbereichs/Polyvalenzbereichs multipliziert. Für die Benotung gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Sofern über die im Modulplan vorgesehenen Module hinaus noch weitere Module des Wahlpflichtbereichs/Polyvalenzbereichs des studierten Faches vom Studierenden erfolgreich absolviert wurden, können diese gemäß § 27 als Zusatzmodule im Zeugnis aufgeführt werden.“

14. § 23 „Diploma Supplement“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument mit Informationen über

- die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen. Dabei wird die Notenverteilung der Absolventen derselben Anfängerkohorte (Notenspiegel; Rangzahl) angegeben.“

15. Nach § 26 „Einsichtnahme in die Prüfungsakten“ wird der neue § 27 „Zusätzliche Prüfungsleistungen“ eingefügt; der bisherige § 27 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird zum neuen § 28 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“:

„§ 27 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich ihres Studienfaches erbringen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

16. In den Anlagen 1 und 3 wird jeweils in Abschnitt B die Fachbezeichnung „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ ersetzt durch „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“.
17. Die bisherige Anlage 2 „Übersicht zum Studienaufbau“ wird ersetzt durch die im Anhang unter Ziffer 1) aufgeführte Anlage 2 „Strukturmodelle“.
18. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Deutsch“ erfolgt folgende Anpassung:

Das Modul „Literatur und Sprache und ihre Vermittlung“ erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „a) Zu Deutsch“ aufgeführte neue Fassung.
19. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Englisch“ erfolgt folgende Anpassung:

Das Modul „Language in Culture and Cognition“ erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „b) Zu Englisch“ aufgeführte neue Fassung.
20. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Französisch“ erfolgt folgende Anpassung:

1) das Modul „Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Französisch)“ heißt künftig „Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Französisch)“;
2) das Modul „Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Französisch)“ heißt künftig „Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Französisch)“.
Beide Module erhalten die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „c) Zu Französisch“ aufgeführte neue Fassung.
21. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Geschichte“ erfolgt folgende Anpassung:

1) Im Modul „Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde“ wird die Prüfungsform von „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ in „Klausur“ geändert.
2) Im Modul „Grundlagenmodul II“ wird die Prüfungsform von „Mündliche Prüfung“ in „Klausur“ geändert.
Beide Module erhalten die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „d) Zu Geschichte“ aufgeführte neue Fassung.
22. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Katholische Religionslehre“ erfolgt folgende Anpassung:

Der Modulplan erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „e) Zu Katholische Religionslehre“ aufgeführte neue Fassung.
23. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Latein“ erfolgt folgende Anpassung:

Im Modul „Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde“ wird die Prüfungsform von „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ in „Klausur“ geändert.
Das Modul erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „f) Zu Latein“ aufgeführte neue Fassung.

24. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Physik“ erfolgt folgende Anpassung:

Der Pflichtbereich wird ersetzt und erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „g) Zu Physik“ aufgeführte neue Fassung.

25. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Spanisch“ erfolgt folgende Anpassung:

1. das Modul „Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Spanisch)“ heißt künftig „Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Spanisch)“;
2. das Modul „Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Spanisch)“ heißt künftig „Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Spanisch)“;
3. beim Modul „Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I (Spanisch)“ sowie beim Modul „Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissenschaft II (Spanisch)“ werden die Studienleistungen neu formuliert.

Die vier Module erhalten die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „h) Zu Spanisch“ aufgeführte neue Fassung.

26. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Geographie“ erfolgt folgende Anpassung:

Das Modul „Grundlagen der Fachdidaktik“ erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „i) Zu Geographie“ aufgeführte neue Fassung.

27. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Griechisch“ erfolgt folgende Anpassung:

Im Modul „Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde“ wird die Prüfungsform von „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ in „Klausur“ geändert. Das Modul erhält die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „j) Zu Griechisch“ aufgeführte neue Fassung.

28. Im Modulplan des Lehramtsfaches „Italienisch“ erfolgt folgende Anpassung:

1. das Modul „Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft I (Italienisch)“ heißt künftig „Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Italienisch)“;
2. das Modul „Vertiefungsmodul B: Diachrone Sprachwissenschaft II (Italienisch)“ heißt künftig „Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Italienisch)“.

Beide Module erhalten die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „k) Zu Italienisch“ aufgeführte neue Fassung.

29. Der Modulplan des Lehramtsfaches „Agrarwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

Das Wahlpflichtmodul „Konsumsoziologie“ im Bereich „Kleine berufliche Fachrichtung: Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ wird ersatzlos gestrichen.

30. Der Modulplan des Lehramtsfaches „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

1. das Wahlpflichtmodul „Sensorik“ im Bereich „Kleine Berufliche Fachrichtung: Bereich Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ wird ersatzlos gestrichen;
2. das Modul „Tutorenpraktikum“ wird aus dem Bereich „Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich: Fachdidaktik“ verschoben in den Bereich „Große Berufliche Fachrichtung: Wahlpflichtmodule“;
3. das Wahlpflichtmodul „Konsumsoziologie“ im Bereich „Kleine Berufliche Fachrichtung: Bereich Markt und Konsum“ wird ersatzlos gestrichen.

31. Der Modulplan für die Praxiselemente wird wie folgt geändert:

Die Module „Orientierungspraktikum“ und „Außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum“ erhalten die im Anhang 2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ unter „I) Zu Praxiselementen“ aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Übergangsregelungen und Außerkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in einem polyvalenten Bachelorstudiengang an der Universität Bonn eingeschrieben waren und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, studieren nach den Regelungen der BPO LA 2011 in der Fassung dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss regelt den Abschluss von bereits begonnenen Prüfungsverfahren.

(2) Prüfungen nach der BPO LA 2011 können letztmalig im Wintersemester 2019/2020 (bis zum 31. März 2020) abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf Antrag in begründeten Fällen um ein Semester verlängern. Die BPO LA 2011 tritt zum 31. März 2021 außer Kraft.

Artikel III

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 8. Juli 2015, der Zustimmung der Fakultäten (Fakultätsratsbeschlüsse: Katholisch-Theologische Fakultät vom 24. Juni 2015, Evangelisch-Theologische Fakultät vom 1. Juli 2015, Philosophische Fakultät vom 24. Juni 2015, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vom 1. Juli 2015 sowie Landwirtschaftliche Fakultät vom 24. Juni 2015), des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 3. November 2015, mitgeteilt durch das Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2015, sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 11. August 2015.

Bonn, den 16. März 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anhang

1) Anlage 2: Strukturmodelle

1. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*	a. Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 LP) und Modulangebote zum 1. und 2. Lehramtsfach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 LP) oder b. Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus einem Fach, aus beiden Fächern oder aus einem und/oder beiden Fächern und den Bildungswissenschaften (insgesamt 24 LP)	24 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP) 2. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP)	66 LP 66LP	1. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP, (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) 2. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)	30 LP 30 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

* Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Absatz 4).

2. Für das Lehramt an Berufskollegs

Vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*	a. Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (im Umfang von 12 LP) und (fach-) didaktische Module (im Umfang von 6 LP) sowie Module zur Kleinen beruflichen Fachrichtung (im Umfang von 30 LP) oder b. Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus der Kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften, dem (fach-)didaktischen Modulangebot und den Zusatzleistungen (insgesamt 48 LP)	48 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Große berufliche Fachrichtung Kleine berufliche Fachrichtung	96 LP 12 LP	Große berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (16 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Kleine berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (8 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	40 LP 20 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

* Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Absatz 4).

2) Zu Anlage 3: „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“

a) Zu Deutsch

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW/FD	Literatur und Sprache und ihre Vermittlung (S, S)	B3	3.-6./1-2	<ul style="list-style-type: none"> · fachwissenschaftliche Zugänge und Hintergründe zum Deutschunterricht (z.B. Interpretations- und Autorschaftstheorien, Kanonisierung, Textedition) · Grundverständnis von Arbeitsfeldern, Aufgaben und Zielen der Deutschdidaktik · Konzepte der Deutschdidaktik (z.B. Handlungs- und Produktionsorientierung, integrierter Grammatikunterricht, Leseverfahren). 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

b) Zu Englisch

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW	Language in Culture and Cognition (V, Ü)	Introduction to Language and Communication Studies	3. oder 4./1	<ul style="list-style-type: none"> · Sprachverwendung in der Kommunikation: Pragmatik und Soziolinguistik, die Sprecherintentionen, Höflichkeitsphänomene und den Einfluss sozialer Variablen auf das Sprachverhalten analysieren · Spracherwerb und Sprachverarbeitung: Psycholinguistik und Neurolinguistik, die Erwerbs-, Produktions- und Verstehensprozesse untersuchen sowie das Speichern sprachlicher Informationen im Gedächtnis. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

c) Zu Französisch

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Französisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> -vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik -Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Französischen vom Mittelalter bis heute -Text- und Diskurstraditionen im französischen Sprachraum -angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Französisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> -vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik -synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Französischen -Text- und Diskurstraditionen im französischen Sprachraum -angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6

d) Zu Geschichte

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW/FD	Grundlagenmodul II (Ü, Ü/Fachdidaktik)	keine	1. u. 2. / 2	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Arbeitstechniken für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten - Theorien und Konzeptionen des historischen Lernens und Lehrens sowie ihre praktische Umsetzung im Geschichtsunterricht. 	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6

e) Zu Katholische Religionslehre

B. Modulplan für das Fach Katholische Religionslehre im polyvalenten Bachelorstudiengang der Universität Bonn

Das Studium des Faches Katholische Religionslehre umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 66 LP (ohne Bachelorarbeit). Es können nur Veranstaltungen für ein Modul belegt werden, die diesem Modul ausdrücklich zugeordnet sind.

Abkürzungen

- **FW:** Fachwissenschaften; **FD:** Fachdidaktik; **P:** Pflicht; **WP:** Wahlpflicht
- **LG:** Modul Lehramt „Grundlegung“; **LA:** Modul Lehramt „Aufbau und Vertiefung“; **LWP:** Modul Lehramt „Wahl-Pflicht“
- **V:** Vorlesung; **S:** Seminar; **Ü:** Übung; **K:** Kolloquium; **ÜE:** Übung mit Exkursion; **V (Ü):** Vorlesung mit Übungsphasen
- **AKG:** Alte Kirchengeschichte; **AT:** Altes Testament; **CGL:** Christliche Gesellschaftslehre; **D:** Dogmatik; **Einleitung AT/NT:** Biblische Einleitungswissenschaft und Zeitgeschichte; **F:** Fundamentaltheologie; **KR:** Kirchenrecht; **L:** Liturgiewissenschaft; **M:** Moraltheologie; **MNKG:** Mittlere und Neuere Kirchengeschichte; **NT:** Neues Testament; **PA:** Pastoraltheologie; **RP:** Religionspädagogik

* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige / erfolgreiche / aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

1. Pflichtbereich

Pflichtmodule LG (Lehramt "Grundlegung") und LA (Lehramt "Aufbau und Vertiefung")

Bei den Modulen LA 1 neu, LA 3 neu und LA 4 neu stehen zwei Angaben zu Leistungspunkten. Hier kann optional eine Hausarbeit (Seminararbeit) geschrieben werden, deren Workload mit einem Leistungspunkt berechnet ist. Wer eine Hausarbeit schreibt, erwirbt deshalb einen Leistungspunkt mehr. Jeweils eine Hausarbeit muss in mindestens zwei dieser drei Module geschrieben werden, wodurch mindestens zwei der drei Fächergruppen (Biblische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) abgedeckt werden.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW P	LG 0 Einführung in das Studium der Theologie Ü (Einführungswoche)	keine	1. Semester (erste Studienwoche)	Die Studierenden kennen - die Fächer der Theologie - die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden können - wissenschaftliche Literatur in den Bibliotheken der Universität recherchieren - methodisch sicher theologisch-wissenschaftlich arbeiten.	Die Kriterien zur Vergabe des Leistungspunktes werden vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.	keine Prüfung	1
FW P	LG 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht 1) V (Einleitung AT) 2) V (Einleitung NT) 3) S (Einführung in die Methoden alttestamentlicher / neutestamentlicher Exegese)	Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht	1. - 3. Semester / 2 Semester	- Überblick über die alt-, zwischen- und neutestamentliche Zeitgeschichte von der Vorgeschichte Israels bis zum Bar-Kochba-Aufstand - Aufbau, Entstehung und Theologie ausgewählter Werke des Alten und Neuen Testaments; Rückfrage nach dem historischen Jesus; Paulus: Leben - Werk - Theologie - Methoden der biblischen Exegese	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	10

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW P	<p>LG 2</p> <p>Einführung in die Theologie aus historischer Sicht</p> <p>1) V (AKG / MNKG) 2) S (AKG / MNKG)</p> <p>Wird V (AKG) besucht, muss S (MNKG) belegt werden (und umgekehrt)</p>	<p>Sprachkenntnisse in Latein erwünscht</p>	<p>1. – 3. Semester / 2 Semester</p>	<p>Methoden der historischen Theologie; Umgang mit historischen Quellen; Hilfswissenschaften; Epochen; zentrale Ereignisse der Kirchengeschichte; historische Personen; Antike; Mittelalter; historische Entwicklung der Kirche im Verhältnis zur politischen Entwicklung; Konfessionalisierung; 19. und 20. Jh.</p>	<p>Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird</p>	<p>Mündliche Prüfung</p>	<p>7</p>

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW P	LG 3 Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht 1) V (F) 2) V (D) 3) S (D / F / M / CGL)	keine	1. – 3. Semester / 1 oder 2 Semester	Fragestellungen, Methoden der Fundamentaltheologie; Hermeneutik; zentrale Kategorien der christlichen Dogmatik; geschichtliche Entwicklung, Grundbegriffe christlicher Ethik; Verhältnis von Glauben und Wissen; Religionskritik; Offenbarung; Verhältnis Geschichtlichkeit und Wahrheit; ethische Herausforderungen.	*	Klausur	9
FW P	LG 4 Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht 1) V (L) 2) V (KR) 3) S (RP / PA)	keine	1. – 3. Semester / 1 oder 2 Semester	Wissenschaftstheorie der Praktischen Theologie; pastorales Handeln; religiöses Lernen; Lernorte; gottesdienstliches Feiern; rechtliche Rahmenbedingungen zentraler kirchlicher Handlungsfelder; Verstehensvoraussetzungen der Lernenden; symbolische und rituelle Ausdrucksgestalten.	*	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW P	LA 1 neu Vertiefung in Biblischer Theologie 1) V / S / Ü (AT) 2) V / S / Ü (NT) 3) V / S / Ü (AT / NT)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 1 „Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht“ Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch dringend erwünscht	3. – 6. Semester / 2 Semester	Biblisches Welt- und Menschverständnis; Rede von Gott in AT und NT; neutestamentliche Christologien; historischer Kontext; Kirche, Gemeinde, Ämter im NT; Schöpfungstexte; Rede von Gott und Jesus Christus; Kontext; Reich-Gottes-Botschaft; Verhältnis zu Israel / Judentum.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	8 / 9
FW P	LA 2 neu Vertiefung in Historischer Theologie 1) V (AKG) 2) V (MNKG) 3) Ü (AKG) 4) Ü (MNKG)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 2 "Einführung in die Theologie aus historischer Sicht" Sprachkenntnisse in Latein sind dringend erwünscht	3. – 6. Semester / 2 Semester	Exemplarische Behandlung von grundlegenden kirchengeschichtlichen Themen einer Epoche; Erwerben der Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit an einem größeren Quellencorpus unter Einschluss des Forschungsstandes; historische Einordnung theologie- und dogmengeschichtlicher Entwicklungen.	*	Klausur	4

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW P	LA 3 neu Vertiefung in Systematischer Theologie 1) V / S / Ü (D / F / M / CGL) 2) V / S / Ü (D / F / M / CGL) 3) V / S / Ü (D / F / M / CGL) 4) V / S / Ü (D / F / M / CGL)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 3 „Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht“	3. – 6. Semester / 1 oder 2 Semester	Theologische Anthropologie; humanwissenschaftliche, philosophisch-ethische Theorien; Aspekte der Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre; Amt; Naturalismus; interkonfessioneller und interreligiöser Kontext; christliche Ethik, Fortschritt, Freiheit.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Klausur	10 / 11
FW / FD P	LA 4 neu Vertiefung in Praktischer Theologie 1) V / S / Ü (RP / PA) 2) V / S / Ü (KR / L) 3) V (Ü, FD)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 4 „Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht“	3. – 6. Semester / 1 oder 2 Semester	Amt im Volk Gottes; Geschichte, Strukturen des Gottesdienstes; diakonale Dimensionen; rechtliche Strukturen der Kirche; liturgische Praxis; pastorale Handlungsmodelle; religiöse Lernorte; fachdidaktische Theorie- und Praxiskonzepte; psychologische und bildungstheoretische Grundlagen; interreligiöse interkulturelle Konzepte.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Klausur	9 / 10

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW / FD P	Bachelorarbeit	LG 0 bis LG 4; mind. 48 LP im Fach Katholische Religion; Latinum; Grundkenntnisse Griechisch und Hebräisch	5. - 6. Semester	Selbständige wissenschaftliche Arbeit.	keine	Bachelorarbeit	12

2. Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu a. (gemäß Strukturmodell) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu b. (gemäß Strukturmodell) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtmodule LWP im Polyvalenzbereich

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LWP 1 Schlüsseltexte der Bibel (relevant für das Schulcurriculum der Sekundarstufen) Ü/ÜE (Lektüre, AT) Ü/ÜE (Lektüre, NT)	Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht	2. – 6. Semester / 2 Semester	Schlüsseltexte der Bibel; Entstehungsgeschichte sozial- und kulturgeschichtlicher Kontext des Alten Orients und des Imperium Romanum.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6
FW WP	LWP 2 Schlüsseltexte der Kirchengeschichte, Kunst, Architektur und Musik Ü/ÜE (Lektüre, AKG / MNKG) Ü/ÜE (Kunst, Architektur und Musik, AKG / MNKG)	Sprachkenntnisse in Latein erwünscht	2. – 6. Semester / 2 Semester	Schlüsseltexte der Kirchengeschichte; theologische Bezüge in der Kunst- und Architekturgeschichte; literarische und musikalische Bearbeitung theologischer Kontexte.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung*	Prüfungsform	LP
FW WP	LWP 3 Schlüsseltexte der Systematischen Theologie / interkultureller und interreligiöser Dialog Ü/ÜE (Lektüre, D / F / M / CGL) Ü/ÜE (interkultureller und interreligiöser Dialog, D / F / M / CGL)	keine	1. – 6. Semester / 1 Semester	Schlüsseltexte der Theologiegeschichte; interkulturelle und interreligiöse Hermeneutik.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6
FW WP	LWP 4 Schlüsseltexte der Praktischen Theologie / Medienpädagogik und Medienkompetenz Ü/ÜE (Lektüre, RP / PA / L / KR) Ü/ÜE (Medienkompetenz, RP/ PA / L / KR)	keine	1. – 6. Semester / 1 Semester	Schlüsseltexte der Praktischen Theologie; medienorientierte praktisch-theologische Konzepte; Grundregeln der Medienproduktion.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6

f) Zu Latein

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Import) (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6

**g) Zu Physik
Pflichtbereich**

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP)/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung (KVL)*	Prüfungsform	LP
FW	Physik I (Mechanik, Wärmelehre) (physik111LA) (V/Ü)	keine	1. / 1	Grundlagen der Mechanik und Wärmelehre, Phänomene und Messverfahren. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Mechanik und die Wärmelehre; Erarbeitung der Phänomenologie in Vorbereitung auf den theoretischen Unterbau.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	7
FW / FD	Physik II (Elektromagnetismus) (physik211LA) (V/Ü/S)	keine	2. / 1	Elektromagnetismus. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Phänomene von Elektrizitätslehre und Magnetismus, elektromagnetischer Wellen und damit verwandter Phänomene.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW / FD	Physik III (Optik und Wellenmechanik) (physik311LA) (V/Ü/S)	keine	3. / 1	Grundzüge der Optik, Grundzüge der mikroskopischen Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Phänomene der linearen und der Wellenoptik und der mikroskopischen Physik.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW / FD	Physik IV (Atome, Moleküle, Kondensierte Materie) (physik411LA) (V/Ü/S)	keine	4. / 1	Grundzüge der Atom-, Molekül- und Festkörperphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Es soll ein Verständnis der elektronischen Struktur der Materie auf atomarer und molekularer Ebene sowie der Struktur von allgemein festen Materialien und von Halbleitern erlangt werden.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	8

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP)/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung (KVL)*	Prüfungsform	LP
FW	Physik V (Kerne und Teilchen) (physik511LA) (V/Ü)	keine	5. / 1	Grundlagen des Aufbaus und der Physik der Atomkerne, Physik der Elementarteilchen, grundlegende Experimente dazu im Kontext detektor- und beschleunigerspezifischer Aspekte. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Kernphysik und der Elementarteilchenphysik sowie der Experimente, die zu dem derzeitigen Stand der Erkenntnis geführt haben.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	5
FW	Klassische Theoretische Physik (physik220LA) (V/Ü)	keine	3. / 1	Klassische Mechanik und Elektrodynamik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Rechenmethoden der klassischen Mechanik, der klassischen Elektrodynamik und der speziellen Relativitätstheorie.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Theoretische Quantenphysik (physik420LA) (V/Ü)	keine	4./ 1	Nichtrelativistische Quantenmechanik und Statistische Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Fähigkeit zur Lösung von Problemen der nichtrelativistischen Quantenmechanik und der Statistischen Physik.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Anfängerpraktikum Lehramt (physik112LA) (P)	Erfolgreicher Abschluss 2 bestandener Modulprüfungen zu Physik I - III	3. oder 4. /1	Praktikumsversuche aus den Themengebieten Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, zum Magnetismus und zur Optik. <u>Qualifikationsziel:</u> Erlernen von Experimentiertechniken und Vertiefung der Grundlagen anhand von Versuchen zur Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, zum Magnetismus und zur Optik.	SVP: Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, erfolgreiche Durchführung der Versuche und Erstellung von Versuchsprotokollen	Mündliche Prüfung	5

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP)/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung (KVL)*	Prüfungsform	LP
FW	Prüfung Physik (physik530LA) (AS)	3 bestandene Modulprüfungen zu Physik I - V sowie das Anfängerpraktikum Lehramt sowie 2 bestandene Modulprüfungen Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quantenphysik	5.-6. / 1	Mündliche Prüfung über die Inhalte und Zusammenhänge der Module Physik I - V sowie der Module Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quantenphysik nach angeleitetem Selbststudium. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen die modulübergreifenden Zusammenhänge der Module Physik I - V sowie der Module Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quantenphysik erarbeiten, erkennen und mündlich darstellen können.	keine	Mündliche Prüfung	3

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP)/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung (KVL)*	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit (physik590LA)	alle Pflichtmodule des fachwissenschaftlichen Teils des Lehramtsstudiengangsfachs Physik außer Prüfung Physik	5.-6. / 1	Durchführung eines kleinen wissenschaftlichen Projekts sowie die schriftliche und mündliche Darstellung desselben.	keine	Bachelorarbeit	12

h) Zu Spanisch

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Spanisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik - Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Spanischen vom Mittelalter bis heute - Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum - angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Spanisch) (Ü, V/PI)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik - synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Spanischen - Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum - angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I (Spanisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Struktur der spanischen Sprache - Varietäten des Spanischen - aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft - angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissenschaft II (Spanisch) (S, T)	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Spanisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> - exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Architektur der spanischen Sprache - aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft - angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

i) Zu Geographie

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FD	Grundlagen der Fachdidaktik B, 20 M LA (PI, S)	keine	5.-6./1-2	Einführung in die Fachdidaktik der Geographie.	mündliche Einzelleistung*	Hausarbeit	3

j) Zu Griechisch

FW / FD / BW	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlenes Fachsemester/ Dauer (Semester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Import) (V, Ü)	keine	3.-6. / 1	-Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde -Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches.	Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6

k) Zu Italienisch

FW / FD/ BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohle- nes Fach- semester/ Dauer (Se- mester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/ Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungs- form	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissen- schaft (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> · vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik · Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Italienischen vom Mittelalter bis heute · Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum · angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissen- schaft (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	3.-6. / 1	<ul style="list-style-type: none"> · vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik · synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Italienischen · Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum · angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6

I) Zu Praxiselementen

FW/ FD/ BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohle- nes Fach- semester/ Dauer (Se- mester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Vor- aussetzung zur Prüfungs- teilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungs- punkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungs- form	LP
BW	Orientierungs- praktikum (S, P) Seminar und Praktikum sollen innerhalb eines Jahres absolviert werden	Das Absol- vieren des Eignungs- praktikums gemäß § 18 Abs. 2 dieser Prüfungs- ordnung wird empfohlen	Seminar: 2.– 3. Fach- semester/ 1 Semester Praktikum: 4 Wochen zusammen- hängend oder in zwei Zweiwochen blöcken	Seminar Die Studierenden - kennen den Bildungsauftrag der Schule und lernen die Eigenart pädagogischer Interaktion kennen; - kennen Verfahren zur systematischen Beobachtung und Protokollierung von Unterricht; - kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeiten (Grundgesetz, Schulgesetze); - kennen das Tätigkeitsspektrum von Lehrern im Feld der Schule - kennen Methoden der Unterrichtsplanung und -durchführung - kennen Verfahren zur Berichterstattung und zur persönlichen Reflexion Praktikum: Das Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, den Beruf „Lehrer“ fundierter zu beurteilen. Es soll folgende Elemente enthalten: - Schulerkundung (Geschichte, Standort, Einzugsgebiet, Größe, Schülerschaft, Lehrerschaft, Fächerangebot, Schulprogramm, Vergleich mit der „Heimatschule“) - Unterrichtserkundung - Eigene Unterrichtserfahrung - Hospitation bei Schulveranstaltungen - Übernahme von Teilaktivitäten (Reflexion und Perspektiven für das Studium sowie das angestrebte Berufsziel).	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Praktikumsbericht mit ‚bestanden‘ bewertet wurde und der Studierende an einer Reflexionssitzung zum Orientierungspraktikum teilgenommen hat.*	keine Prüfung	6

FW/ FD/ BW	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfohle- nes Fach- semester/ Dauer (Se- mester)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Vor- aussetzung zur Prüfungs- teilnahme / Kriterien zur Vergabe von Leistungs- punkten bei Modulen ohne Modulabschlussprüfung *	Prüfungs- form	LP
BW	Außer- schulisches oder schulisches Berufsfeld- praktikum (P)	Das Absolvie- ren des Orien- tierungs- praktikums wird empfohlen	3. – 5. Semester/ mind. 4 Wochen zusammen- hängend Vollzeit, ansonsten 160 Std.	Die Studierenden erhalten Informationen und praktische Einblicke zu beruflichen Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes.	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Studierende an einer Reflexionssitzung zum Berufsfeldpraktikum teilgenommen hat.	keine Prüfung	6